

# Geschäftsordnung des Elternrates der Evangelischen Grundschule Peter & Paul Delitzsch

Der Elternrat der Peter und Paul Grundschule in Delitzsch gibt sich auf der Grundlage des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648) und gem. §13 Elternmitwirkungsverordnung vom 5. November 2004 (SächsGVBl. S. 592), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Juni 2017 (SächsGVBl. S. 374) geändert worden ist, folgende Geschäftsordnung:

## Inhalt

Präambel.....	2
§1 Mitglieder .....	2
§2 Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters im Elternrat .....	2
§3 Einsprüche gegen die Wahl .....	3
§4 Aufgaben der/des Vorsitzenden .....	3
§5 Vertreter in der Schulkonferenz .....	3
§6 Sitzungen des Elternrates .....	3
§7 Amtsdauer .....	4
§8 Beschlussfassung .....	4
§9 Ausschüsse und Arbeitsgruppen.....	4
§10 Berichtspflicht gegenüber der Elternschaft der Schule .....	5
§11 Auskunftsrecht und Mitwirkung.....	5
§12 Schlussbestimmungen .....	5



## Präambel

Die Mitglieder des Elternrates fördern die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Elternrat, Eltern, Lehrkräften, Hortpersonal, Vereinsvorstand des Trägervereins Evangelisches Schulzentrum Delitzsch e.V. (nachfolgend Vereinsvorstand genannt) und SchülerINNEN.

## §1 Mitglieder

- (1) Der Elternrat besteht aus jeweils zwei gewählten KlassenelternsprecherINNEN pro Lerngruppe der Evangelischen Grundschule Peter und Paul, wobei jede Lerngruppe der Peter und Paul Schule letztlich eine Stimme hat.
- (2) Die KlassenelternsprecherINNEN und deren Stellvertretung werden in der ersten Klassenelternversammlung des jeweiligen Schuljahres gewählt. Für jedes in der Evangelischen Grundschule Peter und Paul eingeschulte Kind gilt eine Stimme, auch wenn beide Elternteile zur Wahl anwesend sind.
- (3) Die stellvertretenden Klassenelternsprecher übernehmen bei Nichtanwesenheit des Klassenelternsprechers dessen Rechte und Pflichten.
- (4) Um einen Interessenskonflikt entgegen zu wirken, können Vorstandsmitglieder, sowie deren Lebens- oder Ehepartner des Vereins „Evangelisches Schulzentrum Delitzsch e.V.“ nicht zum Klassenelternsprecher/zur Klassenelternsprecherin gewählt werden.

## §2 Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters im Elternrat

- (1) Der Elternrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt nach Wahl der KlassensprecherINNEN zu Schuljahresbeginn, spätestens jedoch bis zum Ablauf der siebten Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn. Nach Ablauf der Frist für die Wahl der KlassenelternsprecherINNEN ist die Wahl abweichend von Satz 1 auch dann zulässig, wenn noch nicht alle Klassenelternsprecher gewählt sind. Die Amtszeit des/der Gewählten beträgt das laufende Schuljahr.
- (2) Die Mitglieder des Elternrates bestimmen einen Wahlleiter, der die Wahlen der Funktionsträger leitet. Bewirbt er/sie sich für das Amt, so muss für diese Wahl ein neuer Wahlleiter bestimmt werden.
- (3) Die Wahlen erfolgen offen. Sie müssen geheim erfolgen, wenn ein Wahlberechtigter es wünscht.
- (4) Der gewählte stellvertretende Elternratsvorsitzende übernimmt, bei Abwesenheit des/der Vorsitzenden, alle Rechte und Pflichten des/der Vorsitzenden.
- (5) Gewählt ist, wer die relative Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl, bei erneuter Stimmengleichheit erfolgt das Los.
- (6) Die gewählten Funktionsträger müssen die Wahl unmittelbar danach gegenüber dem Wahlleiter mündlich annehmen, ansonsten erfolgt eine sofortige Neuwahl.
- (7) Bei erforderlicher Neuwahl des/der Elternratsvorsitzenden bzw. dessen Stellvertretung wird eine erneute Wahl während der nächsten Elternratssitzung nach Ausscheiden aus dem Amt durchgeführt.

### §3 Einsprüche gegen die Wahl

- (1) Der Einspruch hat schriftlich unter Angabe des Grundes an den Elternrat zu erfolgen.
- (2) Über Einsprüche gegen die Wahl entscheidet der Elternrat.
- (3) Die Entscheidung über die Anfechtung muss innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Einspruches erfolgen und ist mit Begründung dem Anfechtenden schriftlich mitzuteilen.

### §4 Aufgaben der/des Vorsitzenden

- (1) Der/Die Vorsitzende bereitet die Zusammenkünfte der gewählten Elternklassensprecher vor und leitet sie. Er/Sie kann die Gesprächsleitung auf andere Mitglieder für einen entsprechend genannten Zeitraum übertragen.
- (2) Der/Die Vorsitzende arbeitet eng mit der Schulleitung zusammen.
- (3) Der/Die Vorsitzende vertritt den Elternrat in der Öffentlichkeit.
- (4) Der/Die Vorsitzende kann die Befugnisse auf andere Mitglieder übertragen.
- (5) Alle grundlegenden Anfragen, Beschlüsse, Beschwerden usw., die an Personen und Stellen außerhalb der Schule gerichtet sind und im Namen des Elternrates erfolgen, müssen im Vorfeld mit dem Elternrat abgestimmt werden.
- (6) Misstrauensanträge gegen den/die Vorsitzende(n) werden unmittelbar beraten. Wird dem Antrag durch einfache Mehrheit der anwesenden Elternratsmitglieder stattgegeben, finden Neuwahlen statt.

### §5 Vertreter in der Schulkonferenz

- (1) Der/Die Vorsitzende des Elternrates ist Mitglied der Schulkonferenz. Der Elternrat wählt aus seiner Mitte die erforderliche Anzahl weiterer Mitglieder und Stellvertreter für die Schulkonferenz.
- (2) Die Mitglieder der Schulkonferenz berichten dem Elternrat über ihre Arbeit in der Schulkonferenz, im Rahmen der Elternratssitzungen oder per Email.

### §6 Sitzungen des Elternrates

- (1) Der Elternrat tagt nicht öffentlich.
- (2) Der Elternrat tritt in der Regel quartalsweise zusammen. Ort und Zeit der nächsten Sitzung wird jeweils zur vorherigen Sitzung gemeinsam abgestimmt.
- (3) Bei Eilbedürftigkeit kann der/die Vorsitzende den Elternrat mit kürzerer Frist einberufen. Die Einladung erfolgt in schriftlicher oder elektronischer Form. Die Einladungsfrist beträgt 1 Woche.
- (4) Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Elternrates es wünscht (Unter Angabe des Grundes).
- (5) Außer den Elternratsmitgliedern können auch die Schulleitung und/oder deren Vertreter, Hortleitung und/oder deren Vertreter, sowie der Vereinsvorstand und weitere Personen (z.B. Fachleute, Referenten, Behördenvertreter, ehemalige Elternratsmitglieder, Klassensprecher)

beratend ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen. Die Dauer der jeweiligen Anwesenheit wird themenbezogen individuell abgestimmt.

- (6) Kann ein Mitglied und sein Vertreter einer Lerngruppe nicht an einer Sitzung teilnehmen, ist das dem/der Elternratsvorsitzenden schriftlich oder telefonisch mitzuteilen.
- (7) Zu jeder Sitzung sind ein Protokoll und eine Anwesenheitsliste zu führen. Das Protokoll ist spätestens nach 4 Wochen dem/der Elternratsvorsitzenden sowie den Mitgliedern (vorzugsweise per Email) zuzusenden.
- (8) Einen Protokollauszug erhalten die Adressen, die es betrifft.
- (9) Die Einladung zur ersten Sitzung des Elternrates im laufenden Schuljahr erfolgt durch den/die Elternratsvorsitzende(n) oder dessen Vertreter des vergangenen Schuljahres.

### §7 Amtsdauer

- (1) Der Elternrat, der/die Vorsitzende, der/die StellvertreterIN werden jährlich gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Wünschen mehr als zwei Drittel der Mitglieder des gewählten Elternrates eine Abwahl des/der Elternratsvorsitzenden, der/die StellvertreterIN, so muss eine Neuwahl für die verbleibende Amtszeit umgehend auf einer Elternratssitzung stattfinden. Dies gilt auch beim Ausscheiden der dafür gewählten Vertreter.
- (3) Bis zur Neubesetzung bleibt der/die alte AmtsinhaberIN geschäftsführend im Amt.

### §8 Beschlussfassung

- (1) Der Elternrat der Peter und Paul Grundschule ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Vertreter jeder Lerngruppe anwesend sind.
- (2) Jede Lerngruppe hat eine Stimme.
- (3) Abstimmungen erfolgen offen. Sie sind geheim mittels Stimmzettel durchzuführen, wenn mindestens ein Stimmberechtigter es wünscht. Eine Abstimmung auf dem Wege der schriftlichen Umfrage ist zulässig.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit erfasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

### §9 Ausschüsse und Arbeitsgruppen

- (1) Der Elternrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse/Arbeitsgruppen einsetzen. In diesen können auch Personen mitarbeiten, die nicht dem Elternrat der Schule angehören.
- (2) Die Ausschüsse berichten über ihre Arbeit im Elternrat der Schule.
- (3) Der/Die Vorsitzende des Elternrates und sein Stellvertreter/ihre Stellvertreterin sind berechtigt an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

## §10 Berichtspflicht gegenüber der Elternschaft der Schule

- (1) Die Mitglieder des Elternrates informieren die Eltern über die Arbeit des Elternrates im Rahmen der stattfindenden Elternabende bzw. über Elternbriefe.
- (2) Die gewählten Vertreter des Elternrates in den Schulischen Gremien werden den Eltern der Peter und Paul Schule in geeigneter Form (z.B. Internetseite und Elternbriefe) bekannt gegeben.
- (3) Die gültige Geschäftsordnung ist auf der Internetseite der Peter und Paul Schule hinterlegt, sowie bei der Schulleitung für Eltern einsehbar.

## §11 Auskunftsrecht und Mitwirkung

- (1) Die Schulleitung informiert den Elternrat über wesentliche Angelegenheiten und Entscheidungsprozesse der Schule.
- (2) Vor Beschlüssen der Schulkonferenz, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule sind, ist dem Elternrat die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese Stellungnahme des Elternrates erfolgt nach Beratung und Abstimmung in schriftlicher Form an die Schulleitung.

## §12 Schlussbestimmungen

- (1) Für eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf es einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Vertreter der Lerngruppen des Elternrates.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung treten am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft und sind unter §12 Abs. 3 mit Datum zu vermerken.
- (3) Die Geschäftsordnung tritt erstmals am 08.04.2019 in Kraft.



Beatrix Giesel-Hammer

Vorsitzende/r des Elternrates

Klassenelternsprecher Polarfüchse



Daniela Kunze

Stellvertretende/r Vorsitzende/r des Elternrates

Klassenelternsprecher Steppenfüchse



Anja Dienelt

Stellvertretende/r Klassenelternsprecher/in Polarfüchse



Josephine Ortman

Stellvertretende/r Klassenelternsprecher/in Steppenfüchse